

# Ergebnisse der ersten Qualitätsprüfung im Jahre 2019

Autoren: Janosch Kuner, Haike Walter, Abteilung Qualität der KZVLB

**Ein aufregendes und arbeitsreiches Jahr in Bezug auf die erste Umsetzung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) und der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Überkappung (QBÜ-RL-Z) liegt hinter allen Beteiligten.**

Über den Inhalt der Richtlinien und die daraus resultierenden Auswirkungen für die Praxen und die KZV Land Brandenburg wurde im vergangenen Jahr bereits ausführlich berichtet.

Im Jahr 2019 wurden 15 Praxen mit insgesamt 150 Behandlungsfällen geprüft. Erfreulicherweise haben alle Praxen bis auf eine die angeforderten Behandlungsunterlagen fristgerecht eingereicht. Das Portal für die Online-Einreichung blieb ungenutzt. Wir gehen aber davon aus, dass sich dies mit der nächsten Ziehung ändern wird - insbesondere vor dem Hintergrund, dass Auflösung und Bildqualität digital übermittelter Röntgenbilder gegenüber ausgedruckten deutlich besser und somit aussagekräftiger ist.

Die Gesamtbewertungen der Praxen wurde unter Zugrundelegung der zehn Einzelbewertungen nach den durchaus strengen gesetzlichen Vorgaben des QBÜ-RL-Z Anlage 3 berechnet. Letztendlich ist es dem Gremium gelungen, kollegiale, transparente und den gesetzlich vorgegebenen Bewertungskriterien gerecht werdende Bewertungen vorzunehmen.

Ein Kriterium im Prüfkatalog der QBÜ-RL-Z ist die Frage ob die

Stichprobenziehung 2019		Ergebnisse, Anzahl Praxen mit einer Gesamtbewertung		
Anzahl Praxen mit dem Aufgreifkriterium der QBÜ-RL-Z	Anzahl gezogener Praxen	A	B	C
509	15	2	10	3
		keine Auffälligkeiten	geringe Auffälligkeiten	erhebliche Auffälligkeiten

eingereichte Behandlungsdokumentation einer weitergehenden Dokumentation entspricht. Positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass alle im Land Brandenburg geprüften Behandlungsdokumentationen diese Voraussetzung erfüllten.

Das Qualitätsgremium hat sich bei der Prüfung und Beurteilung der Dokumentationen strikt an die Kriterien des Prüfkataloges der QBÜ-RL-Z zu halten und auch nur diese für ihre Bewertung zu Grunde zu legen. Im Sinne der Idee einer umfassenden und kontinuierlichen Qualitätsförderung sollten alle Praxen aber auch abseits der Vorgaben der QBÜ-RL-Z auf eine insgesamt ausführliche und aussagekräftige Dokumentation achten. Dies betrifft ins-

besondere den Anlass für die Behandlung (z.B. Füllungsverlust, Primär-/Sekundärkaries), Angaben dazu, warum eine wiederholte Cp-Behandlung notwendig wurde, ebenso wie die Indikation und Befundung von Röntgenbildern.

Eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation hilft dem Zahnarzt losgelöst vom Aspekt der Qualitätssicherung in vielen Situationen, etwa im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung oder als auch Nachweis vor Gericht bei der Abwehr unberechtigter Regressforderungen. Jede Praxis sollte deshalb ihr derzeitiges Dokumentationshalten kritisch hinterfragen und auf Verbesserungspotenziale überprüfen. ■